

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.184 vom 15. Februar 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.184](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.184)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.184 du 15 février 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.184 del 15 febbraio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

StPO). Daraus folgt, dass die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers gegeben ist.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich konkret gegen die Verfügung der Erstellung eines DNA-Profiles über den Beschwerdeführer (zwar wendet sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde mehrfach gegen die «Probeentnahme», jedoch ist aufgrund des von ihm angegebenen Anfechtungsobjekts [«Verfügung DNA-Analyse»; Beschwerde gegen «die mir am 16.09.2020 zugestellte Verfügung»] sowie sein Rechtsbegehren [Löschung aller «von mir erstellten Profile»] die Verfügung vom 10. September 2020 als Anfechtungsobjekt zu behandeln). Es handelt sich dabei um eine Zwangsmassnahme, welche von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 10. September 2020 angeordnet wurde. Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Beschwerde vom 21. September 2020 wurde vom Beschwerdeführer form- und fristgerecht eingereicht, so dass auf diese einzutreten ist (Art. 396 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

der Bundesverfassung [BV, SR 101]) und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK, SR 0.101]; BGE 136 I 87E. 5.1 S. 101, 128 II 259E. 3.2 S. 268; je mit Hinweisen) berühren. Dabei ist von einem leichten Grundrechtseingriff auszugehen (BGE 144 IV 127E).

#### **E. 2.1**

S. 133, 134 III 241E. 5.4.3 S. 247, 128 II 259E. 3.3 S. 269 f.). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen nicht nur einer gesetzlichen Grundlage, sondern müssen auch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1-3 BV).

Die Legitimation zur Entnahme einer DNA-Probe wird durch Art. 197 Abs. 1 StPO konkretisiert, wonach Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden können, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).

2.4 Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist zu prüfen, ob das Erfordernis des hinreichenden Tatverdachts im Sinne von Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO für die nicht-invasive

Probeentnahme (WSA) bzw. die DNA-Analyse vorliegend erfüllt ist.

Das Erfordernis des hinreichenden Tatverdachts im Sinne von Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO setzt das Bestehen eines Verdachts auf eine strafbare Handlung voraus. Der Tatverdacht, d.h. die Annahme, es sei eine Straftat begangen worden, muss sich sodann aus konkreten Tatsachen ergeben, die eine vorläufige Subsumtion unter einen bestimmten Straftatbestand erlauben. Der für die Anordnung einer strafprozessualen Zwangsmassnahme erforderliche Verdachtsgrad richtet sich dabei nach der Eingriffsschwere der jeweiligen Zwangsmassnahme, die sich aus der Art sowie deren zeitlichen Dauer ergibt (Weber, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 197 StPO N 5-8).

Den Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft zu folge (vgl. Rapport der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 9. September 2020, act. 5, PDF S. 50) habe der Beschwerdeführer versucht, sich einer durch zwei Kontrolleure der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) am 8. September 2020 im Tram Nr. 14 durchgeführten Billet-Kontrolle zu entziehen, indem er sich von den beiden Kontrolleuren durch davonrennen entfernt habe. Beim darauffolgenden (erneuten) Antreffen der beiden Billet-Kontrolleure habe der Beschwerdeführer wiederum versucht, sich der Billet-Kontrolle zu entziehen. Mittels Bodycheck habe er die beiden Billet-Kontrolleure davongestossen, wobei sich einer der beiden Billet-Kontrolleure leicht verletzt habe. Auf Grundlage dieser polizeilichen Angaben bestand ein begründeter Verdacht, dass sich der Beschwerdeführer der Hinderung einer Amtshandlung sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig gemacht hat. Dieser begründete Verdacht vermochte sich sodann durch ein Geständnis des Beschwerdeführers, welches im Rahmen einer polizeilichen Einvernahme erfolgte, punktuell auch zu erhärten (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 9. September 2020, act. 5, PDF S. 44 ff.). Mithin bestand zum Zeitpunkt des Befehls zur nicht-invasiven Probeentnahme (WSA) vom 9. September 2020 sowie der angefochtenen Verfügung betreffend DNA-Analyse vom 20. September 2020 ein hinreichender Tatverdacht im Sinne von Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO, welcher die Erstellung eines DNA-Profiles über die Person des Beschwerdeführers legitimieren würde.

2.5 Der Beschwerdeführer bringt jedoch vor, dass die Probeentnahme bzw. die DNA-Analyse zur Klärung der Anlasstat nicht notwendig gewesen sei. Dies macht auch die Staatsanwaltschaft zu Recht nicht geltend.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann über die Sachverhaltsabklärung hinaus jedoch auch dann ein DNA-Profil erstellt werden, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere ■ auch künftige ■ Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich allerdings um Delikte von einer gewissen Schwere handeln (vgl. BGE 141 IV 87 E. 1.3 und 1.4 S. 90 ff.; BGer 1B\_13/2019 und 1B\_14/2019 vom 12. März 2019 jeweils E. 2.2, 1B\_244/2017 vom 7. August 2017 E. 2.2 und 1B\_274/2017 vom 6. März 2017 E. 2.1; je mit Hinweisen). Zu berücksichtigen ist auch, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist (vgl. BGer 1B\_381/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.5); trifft dies nicht zu, schliesst das die Erstellung eines DNA-Profiles jedoch nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (BGE 145 IV 263 E. 3.4 S. 267; BGer 1B\_13/2019 und 1B\_14/2019 vom 12. März 2019 jeweils E. 2.2). Die DNA-Analyse darf nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht routinemässig erfolgen und das Vorliegen erheblicher und konkreter Anhaltspunkte daher nicht leichtfertig angenommen werden. So kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalls an (BGE 141 IV 87 E.1.4.2 S. 92 mit Hinweisen). Diesen Vorgaben ist auch das Appellationsgericht in seiner jüngsten

Rechtsprechung gefolgt. So verneinte es das Vorliegen der Voraussetzungen für die präventive Erstellung einer DNA-Analyse etwa im Falle des Vorwurfs von häuslicher Gewalt (Untauglichkeit der Massnahme für die Aufklärung möglicher vergangener oder künftiger Delikte, AGE BES.2019.138 vom 7. Oktober 2019 E. 4.3), im Falle eines nicht vorbestraften Jugendlichen, dem als Anlasstat unter anderem Angriff vorgeworfen wurde (kein Anlass zur Befürchtung allfälliger weiterer Delikte, deren Bedeutung die Erstellung eines DNA-Profiles rechtfertigen würde, AGE BES.2019.3 vom 19. Juni 2019 E. 3.5) oder im Falle des Verdachts auf Körperverletzung und Sachbeschädigung (Unverhältnismässigkeit der Massnahme, AGE BES.2017.136 vom 19. Dezember 2017 E. 6.1).

2.6 Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Stellungnahme eine durch den Beschwerdeführer begangene Vorstrafe als erheblichen und konkreten Anhaltspunkte für die Zuordnung weiterer Verbrechen und Vergehen geltend. Konkret schliesst die Staatsanwaltschaft aus der Vorstrafe, der das Fahren in fahruntüchtigem Zustand zugrunde liegt, automatisch auf die Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Verübung von Gewaltdelikten. Die Staatsanwaltschaft verkennt dabei, dass die Vorstrafe die der Beschwerdeführer unter Alkoholeinfluss verübte, in keinem Zusammenhang zu Gewaltdelikten irgendeiner Art steht. Selbst wenn der Beschwerdeführer, wie vorliegend der Fall, eine Vorstrafe aufweist, legitimiert dies nicht per se zur Anordnung von Zwangsmassnahmen, sondern hat lediglich als Teilkriterium in die Gesamteinschätzung einzufließen. Bis anhin ist der Beschwerdeführer sodann auch nicht durch die Verübung von Gewaltdelikten aufgefallen. Vorliegend gibt es daher weder erhebliche noch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer künftige Verbrechen oder Vergehen begehen würde.

### **E. 3**

3.1 Aus dem Gesagten folgt, dass die in Art. 197 StPO statuierten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und das aus dem WSA des Beschwerdeführers erstellte DNA-Profil zu löschen bzw. von der Erstellung eines solchen abzusehen ist.

3.2 Die Beschwerde ist gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer keine ordentlichen Gerichtskosten auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.